

St/A-4897

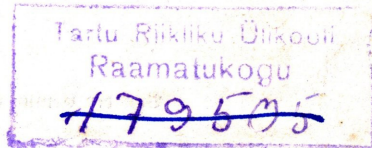
pd. eshal

# Statuten

der

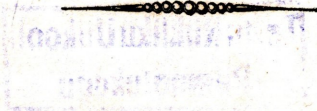
# Pharmazeutischen Gesellschaft

in Riga



mit geschichtlichem Vorbericht.

A. 363



29.4.92

Riga, 1864.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei.

Statut

Statut der ...

Von der Censur erlaubt. Riga, den 6. März 1864.

...

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24492

1864

## Geschichtlicher Vorbericht.

Nachdem lange nur einzelne leuchtende Sterne, wie Wiegleb, Westrumb, Hagen u. A. unter den deutschen Pharmazeuten, durch ihre Schriften gegläntzt hatten, waren es vorzüglich Tromsdorf und Buchholz in Erfurt, welche durch die aus ihren Schulen hervorgegangenen zahlreichen Schüler, die Anregung zur Bildung wissenschaftlicher Vereine gegeben hatten.

In dieser Zeit der lebhaftern Regung zu wissenschaftlichem Streben, zog ein begabter Jüngling aus Riga, der hier die Pharmazie practisch erlernt hatte, nach Jena, um sich auf der dortigen Universität auch wissenschaftlich möglichst vollkommen auszubilden.

Dieser junge Mann, David Syronymus Grindel, bemühte sich, nach seiner Rückkehr und Uebernahme der Struveschen Apotheke in der Neustraße, auch unter den Apothekern Riga's einen wissenschaftlichen Verein zu begründen.

Nach vorheriger Besprechung mit Johann Gottlieb Struve und Benjamin Gottlieb Praetorius, richtete er unter dem 18. October 1802 ein Gesuch an den Herrn Minister des Innern, Grafen Rotschubey, in welchem er um die Erlaubniß zur Gründung eines Vereins der Apotheker Riga's, zur gegenseitigen Belehrung und Vervollkommnung der Pharmazie, bat.

In Erwiderung mittelst Schreibens vom 28. Januar 1803, geruheten Se. Erlaucht, die Nützlichkeit der beabsichtigten Gründung anzuerkennen und von Seiten der Obrigkeit Protection und Schuß zu sichern.

In Folge dessen versammelten sich, auf Einladung Grindel's die Apotheker Riga's

am 2. Februar 1803,

und unterzeichneten eine Schrift, in welcher sie ihren Beitritt zur Bildung der Gesellschaft erklärten.

Nach dieser Unterzeichnung beriethen die Versammelten über die zunächst vorzunehmenden Schritte und von dem Augenblick an, konnte die Gesellschaft als constituirt angesehen werden. Sie richtete hierauf ein Gesuch an den Rigaschen Rath, unter welchem damals noch das Apothekewesen der Stadt stand, und bat, gestützt auf das Schreiben des Herrn Ministers, um die Anerkennung, die dann auch mittelst Resolution vom 11. September 1803 erfolgte.

In derselben Zeit erfuhr die Ordnung des Medicinalwesens eine Umgestaltung, indem eine besondere Verwaltungsbehörde für die Medicinal-Angelegenheiten des Gouvernements eingerichtet wurde.

Von dieser neuen Behörde wurde der Gesellschaft am 19. März 1804, mittelst Rescripts von demselben Tage sub № 106 unter Anderem eröffnet:

Daß auf Befehl des Herrn Ministers die Gesellschaft sich dem Publicum ungehindert bekannt machen und ungehindert ihre Geschäfte verrichten könne, solange nichts Gesehwidriges und dem Allgemeinen Besten Nachtheiliges bemerkt werden würde.

Seitdem hat die Gesellschaft in geräuschloser Thätigkeit gewirkt und darf sich schmeicheln kein unnützes Glied in der Kette der für Gemeinwohl bestimmten Einrichtungen gewesen zu sein. — Sie war durch ihren Stifter Grindel die Begründerin der ersten Pharmazeutischen Zeitschrift in unserm großen Kaiserreiche, in welchem die aus der Rigaschen Schule hervorgegangenen Pharmazeuten, unter den Fachgenossen ehrende Anerkennung gefunden haben.

Nicht weniger schmeichelhaft für sie ist, daß einige ihrer Einrichtungen auch von andern Gesellschaften eingeführt wurden,

die in mancher größern Stadt des Auslandes noch ein pium desiderium sind.

Somit hat die Gesellschaft, wenigstens zum Theil erreicht, was Grindel vorschwebte, als er in seinem Briefe an den Herrn Minister schrieb: „daß wir dem Auslande nicht nur gleich zu kommen, sondern dasselbe noch zu übertreffen suchen müßten.“

In der Geschäftsordnung hatte die Gesellschaft bis zum Jahre 1810 die von Grindel aufgestellten neun Punkte zur Grundlage angenommen. In dem eben genannten Jahre entwarf der derzeitige Sectr. der Gesellschaft, Apotheker Praetorius, dreizehn Punkte, in welchen die neun Punkte genauer präcisirt waren und 1835 nahm die Gesellschaft 16 §§ an, die von dem derzeitigen Sectr. Ernst Ludolph Seezen entworfen waren; — auch diese wurden im Jahre 1862 nicht mehr als zeitgemäß erkannt und eine Umarbeitung derselben nothwendig befunden.

Dazu erwählte die Gesellschaft aus ihrer Mitte die Herren Frederking, Walter und Pelz, die den emeritirten Apotheker W. Deringer\*) zur Berathung zuzogen und demselben die Redaction der besprochenen Punkte auftrugen, die als Statuten der Gesellschaft, nachdem sie von Sr. hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, in Kraft treten sollen.

---

\*) Seit 1856 Ehrenmitglied der Gesellschaft.

Auf dem Original ist geschrieben „Ich bestätige, den 3. Mai 1863.  
Minister des Innern Staatssecretair **Walujew.**“

Richtig: Director des Medizinal-Departements **E. Pelikan.**

## Statuten der Pharmazentischen Gesellschaft zu Riga.

### a) Zweck der Gesellschaft.

Die Vervollkommnung der Arzneibereitung, oder mit andern Worten, die Ausbildung der theoretischen und practischen Pharmazie, um sowohl den Forderungen der Regierung, als auch den Ansprüchen des Publikums und der Zeit an ein Institut, dessen Vervollkommnung mit dem leiblichen Wohl und Befinden der Individuen so eng verknüpft ist, aufs Vollständigste zu genügen.

### b) Mittel zum Zweck.

Um den beabsichtigten Zweck möglichst zu fördern, wollen die Apotheker den von ihren Vorgängern vorgezeichneten Weg verfolgend:

1) in besondern, zu dem Ende veranstalteten Versammlungen, sich gegenseitig alle bei ihren Arbeiten, sowohl in wissenschaftlicher, als practischer Beziehung gewonnenen Erfahrungen mittheilen und das allgemein Nützliche in Zeitschriften, oder sonst wo nöthig, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

2) Alle Mittheilungen, auch von auswärtigen Pharmazeuten, so wie bezügliche Journal-Artikel, Abhandlungen und wissenschaftliche Werke, eingehender Besprechung unterziehen, um über den Werth derselben und ihre Anwendbarkeit auf unsere Verhältnisse zur Verständigung zu gelangen und so, im

Austausch der Gedanken und Anschauungen, die eigene Kenntniß zu erweitern und zur Fortbildung des Faches mitzuwirken.

3) Soll besondere Aufmerksamkeit auf vorkommende Verwechselungen und Verfälschungen arzeneilicher Droguen und die sogenannten, von der Medizinal-Obrigkeit nicht geprüften Patentmittel gerichtet werden, welche die Leichtgläubigkeit des Publicums ausbeutend, meistens auf Gelderwerb gerichtet sind und Nachtheile für Gesundheit und Leben herbeiführen können. — Die Gesellschaft wird solche Mittel und Fälschungen mit den Waffen der Wissenschaft verfolgen und, wo es nöthig werden sollte, zur Kenntniß der Medizinal-Obrigkeit bringen.

4) Wollen die Apotheker, wie sie bereits seit 1833 durch Errichtung der Pharmazeutischen Schule gethan, — entsprechend den Anordnungen der hohen Staatsregierung, betreffend die Ausbildung der dem Pharmazeutischen Fache sich widmenden Jünglinge — fortfahren, dem Unterrichte der Lehrlinge ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5) Will die Gesellschaft fortfahren, altersschwache und durch unverschuldete Unglücksfälle erwerbsunfähig gewordene Pharmazeuten und deren Angehörige, nach Kräften zu unterstützen und, zur Aufmunterung der Jünglinge in ihrem Berufe, den Würdigsten derselben Gratificationen und Stipendien für ihren gesetzlichen Cursus auf der Universität zu zuwenden, um so in ihnen die Liebe zum Fache zu kräftigen und würdige Nachfolger im Berufe zu erziehen.

6) Ungleichen wollen die Glieder der Gesellschaft sich bemühen, unter einander ein gutes Vernehmen zu erhalten und dazu gegenseitig sich mit Aufrichtigkeit entgegen kommend, im rechtlichen Sinne kräftigen; indem hauptsächlich dadurch die Würde des Standes gewahrt werden kann, die dem Publicum gegenüber nothwendig ist, um das Vertrauen zu den Apotheken zu bewahren, das im gleichen Grade, wie das Vertrauen zum Arzte, dem Kranken zur Beruhigung dient und, gleich einer gut bereiteten Arznei, mit zur Heilung der Leiden beitragen kann.

## Organisation der Gesellschaft.

### I. Von den Mitgliedern.

#### a) Regeln bei deren Aufnahme.

##### § 1.

Zu wirklichen Mitgliedern können nur im Besitz und eigener Verwaltung einer Apotheke in Riga sich befindende Pharmazeuten aufgenommen und verantwortliche Verwalter Rigascher Apotheken, die nicht ihr Eigenthum sind, den Mitgliedern beigezählt werden.

##### § 2.

Wer zum Mitgliede aufgenommen oder den Mitgliedern beigezählt werden will, muß mindestens ein Jahr die Verwaltung der ihm gehörenden oder zur Verwaltung übertragenen Apotheke geführt haben und bis dahin sich keinen bürgerlichen Tadel, in Beziehung auf Moralität und Collegialität zugezogen haben. — Neue Besitzer und Verwalter von Apotheken, können im Laufe des ersten Jahres ihrer Verwaltung mit Zustimmung des Directoriums, durch ein Mitglied, als Gäste eingeführt werden.

##### § 3.

Wer sich zur Aufnahme in die Gesellschaft melden will, hat sich an ein Mitglied zu wenden und diesem seine kurze Biographie (Curriculum vitae) zu übergeben. — Das Mitglied stellt bei Uebergabe des Curriculum vitae in der Versammlung den Antrag zur Aufnahme, worauf die Gesellschaft, nach Überprüfung der Umstände, in der folgenden Sitzung über die Aufnahme durch Ballotement entscheidet.

Eine Aufnahme ohne Berücksichtigung des oben bestimmten Jahrestermines, kann nur bei solchen Männern gestattet werden, deren Character der Gesellschaft bereits aus früheren Stellungen bekannt ist.

## § 4.

Für die Aufnahme sind beim Ballotement, mindestens zwei Drittheile der Stimmen der vollen Gesellschaft erforderlich. — Waren beim Ballotement nicht alle Mitglieder zugegen und es wurde nicht die zur Aufnahme erforderliche Zahl der Stimmen erreicht, so sind die abwesend gewesenen Mitglieder um ihre Stimme zu befragen; und dieser modus ist auch bei andern unentschiedenen Abstimmungen einzuhalten.

## § 5.

Indem es der Gesellschaft wünschenswerth ist, die Zustände der Pharmazie, auch in andern Theilen und Gegenden des Reiches kennen zu lernen, und die Erfahrungen auswärtiger, tüchtiger Männer zu benutzen, so können Auswärtige im Besiz oder in der Verwaltung von Apotheken befindliche Pharmazeuten, nach dem modus des vorstehenden §, zu correspondirenden Mitgliedern aufgenommen werden.

## § 6.

Um die Pharmazie und deren Zweige besonders verdiente Männer, selbst wenn sie nicht ausübende Pharmazeuten sind und auch nicht diesem Stande angehören, können zu Ehrenmitgliedern proponirt werden. Ihre Aufnahme geschieht durch acclamation, wobei zwei dissentirende Stimmen gegen die Aufnahme entscheiden.

Ehrenmitglieder, correspondirende und wirkliche Mitglieder erhalten Diplome. Die den wirklichen Mitgliedern beigezählten Verwalter erhalten keine Diplome.

## § 7.

Wirkliche und correspondirende Mitglieder, die aus dem Besiz ihrer Apotheken und deren Verwaltung scheiden, treten damit aus dem Verhältnisse zur Gesellschaft; sie können jedoch,

wenn sie auch fernerhin sich für die Zwecke der Gesellschaft interessiren wollen, mit Zustimmung der Gesellschaft zu den Versammlungen zugelassen werden. Sie führen in dem Falle den Namen emeritirte Mitglieder. Den wirklichen Mitgliedern beigezählte Verwalter, die aus ihrer Verwaltung scheiden, hören damit auf, sich zur Gesellschaft zu zählen; sie können jedoch wieder aufgenommen werden, wenn sie in ein neues Verhältniß treten, das ihre Aufnahme nach § 1 gestattet.

### § 8.

Die Gesellschaft wird demnach aus Ehrenmitgliedern, emeritirten, correspondirenden und wirklichen Mitgliedern, mit denselben beigezählten Verwaltern bestehen.

Jedes wirkliche Mitglied und jeder den wirklichen Mitgliedern beigezählte Verwalter ist verbunden, die in diesen Statuten aufgestellten Bedingungen gewissenhaft zu erfüllen. Wer dagegen handelt, ist bei einfacher Stimmenmehrheit aus der Gesellschaft auszuschließen und muß das ihm zugestiegte Diplom zurück liefern.

### b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### § 9.

Die wirklichen Mitglieder und die denselben beigezählten Verwalter haben das Recht allen Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, in denselben Vorträge zu halten, Vorschläge und Bemerkungen zu machen und bei allen Entscheidungen volle Stimmberechtigung. Sie haben Antheil an allen Stiftungen der Gesellschaft; zu den Wahlämtern aber sind nur die besitzlichen wirklichen Mitglieder berechtigt, mit Ausnahme des im § 12 Stipulirten.

Die correspondirenden Mitglieder haben bei ihrer Anwesenheit in Riga das Recht allen Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen und in denselben wissenschaftliche Vorträge zu

halten. In administrativen Angelegenheiten können sie Vorschläge machen und Bemerkungen mittheilen; die Entscheidung aber bleibt den wirklichen Mitgliedern, in Berücksichtigung der Localkenntniß vorbehalten. — Sonst haben die correspondirenden Mitglieder noch das Recht, Auskünfte aller Art über Pharmazeutische Angelegenheiten einzufordern.

Die emeritirten und Ehren-Mitglieder haben dieselbe Berechtigung wie die correspondirenden. Ihre Unterstützung in administrativen Angelegenheiten wird die Gesellschaft in allen Fällen, wo die Erfahrung von Werth sein kann, erbitten.

### § 10.

Die wirklichen Mitglieder haben die Verpflichtung alle ihre Erfahrungen und Entdeckungen, die in irgend einer Beziehung zur Pharmazie stehen und derselben zum Nutzen dienen können, in den Versammlungen zum Vortrage zu bringen und auf Artikel aus wissenschaftlichen Werken, so wie auf Gegenstände aus dem Leben, deren Besprechung der Pharmazie nützlich werden kann, die Aufmerksamkeit der Gesellschaft zu richten. Sie haben sich aber während der Sitzung alles dessen zu enthalten, was dem Zweck der Gesellschaft entgegen oder denselben störend sein könnte.

Von den correspondirenden Mitgliedern wird erwartet, daß sie ihre Thätigkeit im gleichen Maße dem Zwecke der Gesellschaft zuwenden werden.

Die emeritirten und Ehren-Mitglieder haben keine Pflichten gegen die Gesellschaft, die ihrerseits Alles das, was diese geehrten Glieder aus freiem Willen zum Besten und Nutzen der Pharmazie und der Stiftungen der Gesellschaft thun wollen, dankbar anerkennen wird.

## II. Von der Geschäftsordnung.

### § 11.

Zur Leitung der Geschäfte wird ein Directorium, bestehend aus einem Director, einem Secretair und einem Archivar er-

wählt; wobei die Mitglieder des Directoriums zu den Aemtern in den verschiedenen Administrationen der gesonderten Zweige der Gesellschaft wahlfähig bleiben.

Die Wahl der Directoriumsglieder ist, wenn nicht eine Ausnahme durch Umstände geboten wird, im Januar zu veranstalten und die Erwählten sind am Stiftungstage in ihre Function einzuführen. Jede Wahl gilt auf drei Jahre und der nach Ablauf des Trienniums Ausscheidende, ist erst nach einem Jahre wieder wählbar. Das Ausscheiden aber ist so zu regeln, daß jedes Jahr nur ein Mitglied austritt und zwei mit dem Geschäftsgange vertraute Männer im Directorium verbleiben.

Beim Ableben eines Directoriumsgliedes ist, an Stelle des Verstorbenen, ein Stellvertreter bis zum Ablauf des Trienniums zu erwählen.

## § 12.

Der Director ist aus den ältesten und würdigsten Mitgliedern zu erwählen; auch können zu diesem Amte emeritirte und Ehren-Mitglieder, in sofern sie ihren Wohnort in Riga haben, erbeten werden, wenn solches drei Vierteltheile der Mitglieder der vollen Gesellschaft wünschen.

Der Director bestimmt die Berufung der Gesellschaft zu den Versammlungen, hat als Vorsitzender in derselben die gesetzliche Ordnung zu erhalten, die Verhandlungen zu leiten und bei unentschiedenen Abstimmungen den Ausschlag zu geben. — Ist zu dem Amte ein emeritirtes oder Ehren-Mitglied erbeten, so ist dasselbe bei Abstimmungen nicht der Beschränkung nach § 9. unterzogen.

Ganz besonders liegt dem Director noch ob, den Frieden und das freundliche Verhältniß der Collegen unter einander zu erhalten und, wo irgend eine derartige Störung eintreten sollte, den Frieden durch freundliche Vermittelung herbei zu führen. Er kann auch den Secretair und Archivar zur Vermittelung auffordern.

## § 13.

Der Secretair ist nur mit Berücksichtigung der Befähigung, ohne Rücksicht auf das Alter zu wählen. — Er hat, nach der Bestimmung des Directors, die Versammlungen zu berufen, die Reihenfolge der angemeldeten Vorträge zu ordnen, das Protocoll zu führen — wo auch alle Schlüsse und Folgerungen aus den Besprechungen über vorgetragene Gegenstände zu verzeichnen sind; — ferner alle schriftlichen Ausfertigungen zu concipiren und für deren Beförderung Sorge zu tragen. — Die Concepte oder Copien der Ausfertigungen, in so ferne sie nicht wörtlich ins Protocollbuch eingetragen werden, übergiebt er, gleichwie auch alle eingelaufenen Schriften und Abhandlungen, sobald sie nicht mehr im laufenden Geschäft zur Einsicht erforderlich sind, dem Archivar gegen Quittung desselben, zur Aufbewahrung.

Der Secretair führt auch das Siegel der Gesellschaft, das in der Mitte eines ovalen Feldes, zwei in einander geschlungene Hände zeigt, die einen Merkurstab halten, über welchem die Worte „Amicitia utilitate probatur“ und unter demselben „Sigillum pharmaceutico chemicae Societat. rigensis“ und die Jahreszahl MDCCCIII stehen.

## § 14.

Der Archivar hat das Archiv in bester Ordnung zu halten, alle Schriften und Documente sorgfältig aufzubewahren und über dieselben Register zu führen. — In diesen Registern sind auch die Ausfertigungen nach den Protocollen mit *N* und Datum der Ausfertigung und kurzer Angabe des Inhalts zu verzeichnen.

Documente und Schriften aus dem Archiv, darf der Archivar nur auf Verlangen des Directoriums gegen Quittung ausliefern und hat für deren Rückgabe Sorge zu tragen. — Die Mitglieder können beim Archivar in alle aufbewahrten Schriften Einsicht nehmen, auch excerpte machen, dürfen aber nicht fordern Schriften aus dem Archiv nach Hause zu nehmen.

Der Archivar hat auch die Beiträge der Mitglieder für die speciellen Ausgaben des Directoriums einzusammeln und die Zahlungen, nach Anweisung des Directors zu leisten.

#### § 15.

Bei Ueberschreitungen und Versäumnisse in den Amtsbe-  
fugnissen eines Directoriumsgliedes haben die andern Glieder  
des Directoriums die Verpflichtung, in freundlicher Collegialität  
dem Fehlenden Bemerkung zu machen.

#### § 16.

Die Gesellschaft ist, mit Ausnahme der Ferienmonate Juni  
und Juli jeden Monat ein Mal zu einer gewöhnlichen Sitzung  
zusammen zu berufen. Der Wochentag und die Tagesstunde  
sind so zu wählen, daß möglichst alle Mitglieder sich an der  
Versammlung betheiligen können. — Die Februarsitzung ist  
ordnungsmäßig am 2. des Monats, als dem Stiftungstage  
der Gesellschaft abzuhalten. Fällt jedoch dieser Tag auf einen  
Sonntag oder sonst einen den meisten Mitgliedern unbequemen  
Tag, so ist die Versammlung auf einen andern Tag derselben  
Woche anzuberäumen.

#### § 17.

Außer den ordnungsmäßigen Versammlungen kann die  
Gesellschaft jeder Zeit, wenn dazu Veranlassung ist, zu einer  
außerordentlichen Versammlung zusammen berufen werden. Be-  
zieht sich solche Veranlassung auf administrative Gegenstände,  
die nur für die wirklichen Mitglieder Interesse haben, so sind  
auch nur diese zur Versammlung zu laden.

#### § 18.

Zu Anfang der Sitzung ist das Protocoll der letzten  
Sitzung zu verlesen und die Richtigkeit desselben durch die  
Unterschrift des Directors zu bestätigen. — In besonders wich-  
tigen Fällen und Beschlüssen, haben zum Beweise der

Kenntnißnahme, alle wirklichen Mitglieder das Protocoll zu unterzeichnen. — Vorträge, welche Mitglieder zu halten beabsichtigen, haben dieselben vorher dem Secretair zur Bestimmung der Reihenfolge anzuzeigen.

## § 19.

Tagesneuigkeiten, Vorfälle u. s. w. welche nicht in Beziehung zur Pharmazie stehen, sollen in den Sitzungen nicht zur Sprache kommen.

## § 20.

Indem die verschiedenen durch die Gesellschaft gegründeten Stiftungen ihre besondern bestätigten Bestimmungen und Regeln haben und sie dergestalt nur mittelbar mit der Gesellschaft zusammen hängen, so gehören Stiftungsangelegenheiten nur im Allgemeinen zur Besprechung in den Sitzungen der Gesellschaft und alle Specialitäten in solchen Angelegenheiten, sind an die Administrationen derselben zu verweisen.

## § 21.

Aus den Arbeiten der Gesellschaft ist Alles, was durch Bekanntwerden dem Publicum Nutzen bringen kann, sowohl nach den Protocollen, als den Manuscripten gehaltener Vorträge, wo hin geeignet, zum Druck zu übergeben und zur Deffentlichkeit zu bringen; wo nöthig auch der Dbrigkeit zu unterlegen.

## III. Kassenangelegenheit.

## § 22.

Da die Stiftungen der Gesellschaft, wie im vorhergehenden § 20 ausgesprochen ist, durch besondere bestätigte Bestimmungen auch in ihren Kassenangelegenheiten geordnet sind, so beschränkt sich die Kassenangelegenheit der Gesellschaft nur auf die Ausgabe für die Localmieth, Beleuchtung und andere kleine Requisite, die das Directorium in einer Jahresrechnung zusammenstellt

und in der Januaritzung auf die Mitglieder repartirt dem Archivar zum Einkassiren und Auszahlen aufträgt. — Wollen auswärtige Mitglieder dazu beisteuern, so ist das ihrem freien Willen überlassen.

#### IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen können bei veränderten Zeitverhältnissen, mit Zustimmung der betreffenden Obrigkeit, zeitgemäß verändert, vervollständigt und vervollkommenet, auch ganz umgearbeitet werden.

---

Das Original ist unterzeichnet. Director des medizinischen Departements  
**G. Pelikan.**

Richtig: Abtheilungschef **A. Jansen.**